Sitzungsvorlage REF1/013/2020

Aktenzeichen	Verfasser
	Schenkelberg, Martin

Beratung	Datum	
Stadtrat	25.06.2020	öffentlich

Betreff

Mehr Offenheit und Transparenz im Stadtrat; Livestream der öffentlichen Sitzungen im Internet - Antrag der AfD vom 07.06.2020

Sachverhalt:

Die Fraktion der Alternative für Deutschland (AfD) hat am 07. Juni 2020 beantragt, dass die Verwaltung prüfen möge, wie künftige öffentliche Sitzungen im Stadtrat live auf der Webseite der Stadt, frei zugänglich für alle Bürgerinnen und Bürger, übertragen werden könnten. Zudem solle die Verwaltung eine mögliche Umsetzung in Bezug auf Zeit und Kosten aufzeigen und die rechtlichen Möglichkeiten prüfen.

Die Zulässigkeit von Live-Übertragungen aus dem Stadtrat und seinen Ausschüssen war bereits wiederholt Gegenstand von Gremienberatungen, zuletzt in der Sitzung des Stadtrats am 25. November 2014.

Die Zulässigkeit entsprechender Aufnahmen in kommunalen Gremien unterliegt engen juristischen Grenzen. Nach Auffassung der Stadtverwaltung führt die Güterabwägung zwischen der Pressefreiheit und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit auf der einen Seite mit der Funktionsfähigkeit des Rates, dem Schutz der mitgliedschaftlichen Rechte der Ratsmitglieder sowie dem individuellen Persönlichkeitsrecht der Stadtratsmitglieder auf der anderen Seite dazu, dass entsprechende Aufnahmen nur mit Zustimmung des Oberbürgermeisters und des Stadtrates zulässig sind.

Aus diesem Grund hat der Stadtrat der Stadt Ansbach in seiner Sitzung am 19. Mai 2020 folgende Regelung für die Geschäftsordnung (§ 21 Ziff. 2 Satz 3) beschlossen:

> *„Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrates; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.“*

Damit sind entsprechende Bild-Ton-Aufnahmen nur zulässig, wenn Oberbürgermeister bzw. Vorsitzende/-r und Stadtrat bzw. Fachausschuss jeweils ihre Zustimmung erteilen und auch nur insoweit, als dass nicht einzelne Gremienmitglieder einer Aufnahme ihrer Personen ausdrücklich widersprechen. Eine Live-Streaming-Angebot wäre also rechtlich grundsätzlich möglich, wenn die entsprechenden Zustimmungen vorliegen und soweit einzelne Mitglieder den Aufnahmen nicht für ihre Person widersprechen.

Auch wenn also Bild- und Tonaufnahmen unter Einhaltung enger Voraussetzungen grundsätzlich möglich wären, ist bei der Zulassung zu bedenken, dass die Funktionsfähigkeit des Stadtrates dadurch beeinträchtigt werden kann, dass Stadtratsmitglieder sich u. U. nicht mehr unbefangen äußern, wenn sie wissen, dass ihre Redebeiträge aufgezeichnet werden. Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder sind im Durchschnitt keine im Umgang mit den Medien erfahrene Berufspolitiker, so dass

Befangenheit Platz greifen kann und die Redebeiträge an Spontaneität verlieren können. Die Abwägung zwischen einem Gewinn an Transparenz und einem Verlust an Unbefangenheit muss letztlich jedoch der Stadtrat treffen.

Aus Sicht der Stadtverwaltung sprechen im Ergebnis jedenfalls personell-finanzielle Argumente gegen ein Live-Streaming der Stadtratssitzungen. Zunächst wäre die Anschaffung von mindestens zwei Video-Kameras notwendig, da zum einen der Sitzungsleiter/die Sitzungsleiterin und zum anderen das jeweils vortragende Stadtratsmitglied aufgenommen werden müssten. Zudem wäre es nicht ausreichend, einfach eine oder mehrere Kameras im Sitzungssaal zu verteilen, die Aufnahmen bei Beginn der Sitzung zu starten und nach deren Ende zu beenden. Vielmehr müsste bei den Aufnahmen, die live im Internet übertragen werden, darauf geachtet werden, dass nur Personen aufgenommen werden, die ihr Einverständnis zu den Aufnahmen erteilt haben. Die Aufnahme wäre zu unterbrechen, wenn ein einzelnes Stadtratsmitglied dieser widerspricht. Zudem dürften städtische Beschäftigte nur aufgenommen werden, soweit von diesen eine Einwilligung vorliegt. Des Weiteren müssten Aufnahmen der Sitzungzuschauer/-innen gänzlich ausgeschlossen werden.

Diese einschränkenden Bedingungen würden es erforderlich machen, dass die Aufnahmen die gesamte Zeit über redaktionell betreut werden, so dass eine jederzeitige Beendigung der Aufnahmen möglich ist. Zudem wäre für mögliche Internet-Nutzer wohl unattraktiv lediglich Großaufnahmen des gesamten Stadtrats zur Verfügung gestellt zu bekommen, soweit überhaupt die Zustimmung aller Stadtratsmitglieder vorliegt, so dass auch ein Heranzoomen technisch möglich und personell sichergestellt werden müsste, wobei ein Schwenken durch den Sitzungssaal wiederum rechtlich problematisch sein könnte. Auch die Wiedergabe von Präsentationen wäre notwendig, um den Sitzungen angemessen folgen zu können.

Neben einer redaktionellen Betreuung eines Live-Streaming-Angebots wäre auch eine einwandfreie Tobübertragung notwendig. Ob dies über die regulär im Sitzungsraum zur Verfügung gestellten Mikrofone sichergestellt werden könnte, kann ohne nähere Prüfung derzeit technisch nicht beantworten werden. Live-Streaming Angebote anderer fränkischer Städte zeigen, dass eine hohe Qualität des Streams zudem nur dann möglich ist, wenn die jeweiligen Tagesordnungspunkte und die Namen sowie Funktionen der sprechenden Personen eingeblendet werden (vgl. hierzu https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtpolitik/Der-Muenchner-Stadtrat/Der-Muenchner-Stadtrat-live.html). Die entsprechende Technik ist bei der Stadt Ansbach derzeit nicht vorhanden und müsste ebenfalls beschafft werden.

In der Stadt Speyer (Rheinland-Pfalz) wurden die Kosten für die Ausstattung des Stadtratssitzungssaals mit Übertragungstechnik (drei Kameras) auf etwa 20.000 Euro kalkuliert. Der personelle Mehraufwand ist hierdurch noch nicht abgedeckt. Nach Einschätzung der Stadt Fürstenfeldbruck liegen die Kosten zwischen 930 und 3.600 Euro pro Sitzung, falls eine externe Firma beauftragt würde. Der Stadt Neuss (Nordrhein-Westfalen) lag im Jahr 2013 ein Angebot für Live-Übertragungen eines kommunalen Dienstleisters für acht Ratssitzungen in Höhe von 24.000 Euro vor.

Nach Auffassung der Stadtverwaltung ist eine vertiefte Prüfung des Vorschlags der AfD-Stadtratsfraktion nicht erforderlich, da bereits nach kursorischer Prüfung von einmaligen Anschaffungskosten in fünfstelliger Höhe ausgegangen werden müsste und die Unterhaltungs- und Personalkosten noch hinzukämen. Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage der Stadt Ansbach wäre ein Live-Streaming-Angebot der Stadt Ansbach somit nicht zu vertreten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, den Antrag der AfD-Stadtratsfraktion vom 07. Juni 2020 abzulehnen.

Anlagen:
Antrag Livestream PDF